Satzung über die dritte Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Bürgerhaus der Gemeinde Rheinhausen (3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Bürgerhaus der Gemeinde Rheinhausen)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen am 18. Dezember 2019 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Bürgerhaus der Gemeinde Rheinhausen vom 28. Juni 2011, zuletzt geändert am 22. Oktober 2014 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) In § 3 Abs. 2 Benutzungs- und Gebührensatzung für das Bürgerhaus der Gemeinde Rheinhausen wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Private Veranstaltungen/Nutzungen Auswärtiger, insbesondere für Hochzeiten, Ehejubiläen, Geburtstagsfeiern, religiöse Feiern wie Taufen oder Beschneidungsfeiern, Abschlussfeiern von Schul- und Berufsausbildungen, sind ausgeschlossen."

(2) § 5 Abs. 5 Benutzungs- und Gebührensatzung für das Bürgerhaus der Gemeinde Rheinhausen wird wie folgt neu gefasst:

"Dem Veranstalter muss in eigener Person eine Nutzungsberechtigung nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zustehen. Veranstalter ist der Zweckveranlasser für die Veranstaltung/Nutzung des Gebäudes, also bei einer Geburtstagsfeier der Jubilar, bei einer Hochzeitsfeier die die Ehe schließenden Personen. Sind mehrere Personen Zweckveranlasser, muss mindestens die Hälfte der Personen zum Kreis der Nutzungsberechtigten nach § 3 Abs. 1 gehören. Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss des Benutzungsvertrages für Dritte ist nicht zulässig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Rheinhausen, den 18. Dezember 2019

Dr. Jülgen Louis Bürgermeister